

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 35/05

14. April 2005

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-128/03 und C-129/03

*AEM SpA, AEM Torino SpA / Autorità per l'energia elettrica e per il gas u. a.*

### **DIE ERHÖHUNG DER GEBÜHR FÜR DEN ZUGANG ZUM ELEKTRIZITÄTSÜBERTRAGUNGSNETZ UND SEINE BENUTZUNG, DIE IN ITALIEN ÜBERGANGSWEISE VON UNTERNEHMEN FÜR ELEKTRIZITÄT AUS WASSERKRAFT UND ERDWÄRME VERLANGT WIRD, IST ALS SOLCHE KEINE STAATLICHE BEIHILFE ZUGUNSTEN DER IHR NICHT UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN**

Die Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>1</sup> wurde in Italien mit dem Decreto legislativo Nr. 79/1999<sup>2</sup> umgesetzt. Dieses Dekret sieht vor, dass für den Zugang zum nationalen Elektrizitätsübertragungsnetz und seine Benutzung eine Gebühr an den Netzbetreiber zu entrichten ist, deren Höhe von der Elektrizitäts- und Gasbehörde (AEEG) festgelegt wird.

Im Jahr 2000 wurde mit zwei Beschlüssen der AEEG<sup>3</sup> und einem Ministerialdekret<sup>4</sup> für die Erzeuger- und Verteilerunternehmen von aus Wasser- und Erdwärmekraftwerken stammender Elektrizität eine vorübergehende und degressive Erhöhung dieser Gebühr eingeführt. Nach Ansicht des nationalen Gerichts sollen damit unverdiente Vorteile für diese Unternehmen und Ungleichgewichte im Wettbewerb ausgeglichen werden, die in der ersten Phase (2000-2006) der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes aufgetreten seien.

<sup>1</sup> ABl. 1997, L 27, S. 20.

<sup>2</sup> *Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana* Nr. 75 vom 31. März 1999, S. 8.

<sup>3</sup> Beschlüsse Nrn. 231/00 und 232/00 der AEEG vom 20. Dezember 2000 über die Festlegung der Erhöhung der Gebühren für den Zugang zum nationalen Übertragungsnetz und seine Benutzung mit durch Wasser- und Erdwärmekraftwerke erzeugter Elektrizität für die Jahre 2000 bis 2006, *Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana*, Supplemento ordinario Nr. 4 vom 5. Januar 2001, S. 13.

<sup>4</sup> Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 26. Januar 2000 zur Festlegung der Gemeinkosten des Elektrizitätssystems, *Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana* Nr. 27 vom 3. Februar 2000, S. 12.

Die AEM SpA und die AEM Torino SpA legten, nachdem sie gegen diese Erhöhung vergeblich Klagen beim Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia erhoben hatten, Rechtsmittel beim Consiglio di Stato ein, der dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Fragen vorgelegt hat, ob die Gebührenerhöhung eine im EG-Vertrag geregelte staatliche Beihilfe ist und ob sie im Einklang mit der Richtlinie 96/62/EG steht, soweit diese jede Diskriminierung zwischen Nutzern des nationalen Elektrizitätsübertragungsnetzes verbietet.

#### *Die Natur der Beihilfe*

Der Gerichtshof verweist zunächst darauf, dass der Begriff der staatlichen Beihilfe Subventionen, aber auch Maßnahmen umfasst, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Doch erfasst der Begriff der Beihilfe solche Maßnahmen nicht, die eine Differenzierung zwischen Unternehmen im Bereich von Belastungen vornehmen, die aus der Natur oder dem inneren Aufbau der fraglichen Lastenregelung folgt.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Erhöhung der Gebühr vorübergehend und degressiv ist und die Vorteile ausgleichen soll, die den Erzeuger- und Verteilerunternehmen von aus Wasser- und Erdwärmekraftwerken stammender Elektrizität durch die Liberalisierung des Marktes entstanden sind. Folglich stellt sie nach Ansicht des Gerichtshofes eine Differenzierung zwischen Unternehmen im Bereich von Belastungen dar, die aus der Natur oder dem inneren Aufbau der Regelung folgt und damit als solche keine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags ist.

AEM und AEM Torino machen allerdings auch geltend, dass die Gebührenerhöhung Bestandteil der Regelungen über staatliche Beihilfen sei, mit denen nicht wiedererlangbare Kosten bestimmter Elektrizitätsunternehmen finanziert und neue Anlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, gefördert werden sollten.

Da der Gerichtshof nicht über hinreichend genaue Informationen verfügt, nimmt er zu diesem Punkt nicht Stellung, verweist aber darauf, dass nach der Rechtsprechung die Finanzierungsweise einer Beihilfe die ganze Beihilferegulung, die damit finanziert werden soll, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar machen kann. Wenn daher die Gebührenerhöhung Bestandteil einer Beihilferegulung in dem Sinne ist, dass ihr Aufkommen notwendig für die Finanzierung der Beihilfe verwendet wird, dann muss die Erhöhung zusammen mit dieser Regelung geprüft werden.

#### *Der Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs zum Netz*

Die Richtlinie 96/92/EG sieht einen diskriminierungsfreien Zugang zum nationalen Übertragungsnetz vor. Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zum einen die unterschiedliche Behandlung gleicher Sachverhalte und zum anderen die Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte verbietet.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die genannte Richtlinie einer nationalen Maßnahme wie der italienischen nicht entgegensteht, da diese ungleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt, dass sich das nationale Gericht aber nichtsdestoweniger zu vergewissern hat, dass die Gebührenerhöhung nicht über das

hinausgeht, was zum Ausgleich des Vorteils erforderlich ist, der den Erzeuger- und Verteilerunternehmen von aus Wasser- und Erdwärmekraftwerken stammender Elektrizität durch die Umsetzung der Richtlinie entsteht.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*